
S 37 AS 627/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	keine Auferlegung von Kosten Beteiligter - Vertretern
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 192

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 627/19 ER
Datum	08.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 1483/19 B
Datum	13.01.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. Juli 2019 insoweit aufgehoben, als mit diesem dem Beschwerdeführer Verschuldungskosten nach [Â§ 192](#) Sozialgerichtsgesetz auferlegt worden sind. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers hat die Staatskasse zu erstatten. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Beschwerdeführer, gesetzlicher Vertreter der Antragstellerin, wendet sich gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten.

Der Beschwerdeführer hat am 30. April 2019 als gesetzlicher Vertreter der Antragstellerin für diese beim Sozialgericht beantragt, den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen für die Teilnahme an einer Klassenfahrt in Höhe von 223,00 Euro zu zahlen. Mit Bescheid vom 14. Mai 2019 hat der Antragsgegner (nach bereits geleisteter Anzahlung in Höhe von 100,00 Euro durch die Antragstellerin)

noch einen "Restbetrag" von 50,00 Euro bewilligt und zur Auszahlung angewiesen und weiter verfährt, dass die bereits gezahlte Anzahlung in Höhe von 100,00 Euro nach Vorlage einer einzuholenden Stellungnahme angewiesen werde. Auf Anregung des Gerichts hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 28. Mai 2019 weiteren 28,00 Euro für Fahrtkosten gewährt. Die Antragstellerin hat in der Folge über ihren gesetzlichen Vertreter einen weiterhin ungedeckten Bedarf in Höhe von 45,00 Euro für Verpflegung und in Höhe weiterer 100,00 Euro geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer ist mit Schreiben des Kammervorsitzenden vom 20. Juni 2019 darauf hingewiesen worden, dass ein Festhalten an dem Rechtsschutzantrag mutwillig im Sinne des [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei und bei einem Festhalten an dem Antrag die Verhängung von Verschuldungskosten in Höhe von mindestens 184,00 Euro in Betracht komme.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2019, der Antragstellerin über den Beschwerdeführer am 13. Juli 2019 zugestellt, hat das Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt und dem Beschwerdeführer als gesetzlichem Vertreter der Antragstellerin Verschuldungskosten in Höhe von 150,00 Euro auferlegt.

Am 14. Juli 2019 hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Auferlegung von "Mutwillenskosten" eingelegt und auf eine Erklärung vom 5. Juli 2019 verwiesen, aus der hervorgehe, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht weiterverfolgt werden sollen. Das Faxschreiben sei am 5. Juli 2019 nicht erfolgreich, jedoch am 9. Juli 2019 dem Sozialgericht erfolgreich zugestellt worden. Die technisch bedingte Zustellungsverzögerung sei ihm nicht bekannt gewesen.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. Juli 2019 insoweit aufzuheben, als ihm mit diesem Kosten nach [Â§ 192](#) Sozialgerichtsgesetz auferlegt worden sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen, der bei der Entscheidung des Senats vorgelegen hat.

II. Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist zulässig.

Zwar ist grundsätzlich eine vom Sozialgericht auferlegte Missbrauchsgebühr Bestandteil der Kostenentscheidung, die nicht isoliert mit der Berufung oder mit der Beschwerde anfechtbar ist (vgl. BSG v. 19.10.2017 [B 3 KR 4/17 B](#) juris, m.w.N.). Ob in entsprechender Anwendung des [Â§ 144 Abs. 4 SGG](#) auch eine isolierte Beschwerde gegen die Auferlegung von Kosten nach [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren generell ausgeschlossen ist, kann vorliegend dahinstehen (vgl. zum Meinungsstand: LSG Niedersachsen-Bremen v. 05.01.2016 [L 11 AS 1724/15 B ER](#) juris; LSG Sachsen v. 21.01.2013 [L 7 AS 413/12 B](#) juris; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG,

12. Auflage 2017, [Â§ 192](#), Rn. 21; KrauÃ in Roos/Wahrendorf, SGG, [Â§ 192](#), Rn. 63; Breitzkreuz in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Auflage 2014, [Â§ 192](#), Rn. 13; Lowe in Hintz/Lowe, SGG, [Â§ 192](#), Rn. 29). Jedenfalls dann, wenn das Gericht durch einen gesonderten Beschluss Kosten nach [Â§ 192 SGG](#) auferlegt hat, wird eine Beschwerde gegen diesen "eigenen" Beschluss fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet (Breitzkreuz, a.a.O.; B. Schmidt, a.a.O.; Lowe, a.a.O.). Vorliegend hat das Sozialgericht nicht der Antragstellerin Kosten nach [Â§ 192 SGG](#) auferlegt, sondern dem BeschwerdefÃ¼hrer als gesetzlichem Vertreter der Antragstellerin, und damit gleichsam einen "gesonderten" Beschluss Ã¼ber Kosten nach [Â§ 192 SGG](#) gefasst. FÃ¼r eine solche gesonderte, gegenÃ¼ber einem "Dritten", mit der Hauptsache lediglich im Beschluss zusammen ergangene Entscheidung ist die Beschwerde nach [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) erÃ¶ffnet, da ein gesetzlich geregelter Ausschluss nicht ersichtlich ist (vgl. fÃ¼r eine Beschwerde gegen die Auferlegung von Kosten nach [Â§ 192 SGG](#) auf einen ProzessbevollmÃchtigten in einem Urteil LSG Baden-WÃ¼rttemberg v. 30.11.2017 â [L 4 P 4479/17 B](#) â juris; LSG Berlin-Brandenburg v. 10.05.2017 â [L 32 AS 345/17 B](#) â juris, Rn. 15 ff.).

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss zu Unrecht dem BeschwerdefÃ¼hrer Kosten nach [Â§ 192 SGG](#) auferlegt.

Nach [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten Kosten auferlegen. Der Wortlaut der Regelung des Satzes 1 sieht eine Auferlegung von Kosten nur gegenÃ¼ber einem Beteiligten vor. Wer Beteiligter eines sozialgerichtlichen Verfahrens ist, regelt [Â§ 69 SGG](#) abschlieÃend (vgl. B. Schmidt, a.a.O., [Â§ 69](#), Rn. 6); zu den dort genannten Personen gehÃ¶rt der gesetzliche Vertreter der Antragstellerin nicht. Nach dem Wortlaut des [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist die Auferlegung von Verschuldens- und MissbrÃuchlichkeitskosten daher an die Beteiligtenfunktion im sozialgerichtlichen Prozess geknÃ¼pft, eine Regelung, dass auch andere Personen wie gesetzliche Vertreter, besondere Vertreter nach [Â§ 72 SGG](#) oder Vertreter nach [Â§ 73 SGG](#) Adressaten der Auferlegung von Kosten nach [Â§ 192 SGG](#) sein kÃ¶nnen, findet sich nicht. Dem Wortlaut des [Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#), wonach dem Beteiligten sein Vertreter oder BevollmÃchtigter gleich steht, ist nicht durch eine klare Bezugnahme zu entnehmen, dass damit der Kreis der im Gesetz in [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) geregelten mÃ¶glichen Adressaten einer Kostenauflegung ("Beteiligte") erweitert worden ist. Eine etwaige Regelung zur Erweiterung des Adressatenkreises wÃ¤re bei der Bezeichnung des Adressatenkreises in Abs. 1 Satz 1 zu erwarten. Die systematische AnfÃ¼hrung der Gleichstellung des Vertreters eines Beteiligten oder des "BevollmÃchtigten" nach der Beschreibung der KostentatbestÃ¤nde ("Verschulden des Beteiligten" an einer Vertagung, an der Anberaumung eines neuen Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung [Verschuldenskosten, [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)], FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits durch den Beteiligten trotz Darlegung der MissbrÃuchlichkeit der Rechtsverfolgung [MissbrÃuchlichkeitskosten, [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#)]) spricht dafÃ¼r, dass es sich bei der Regelung in [Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) um eine Zurechnungsvorschrift fÃ¼r das tatbestandlich geforderte Verhalten eines Beteiligten handelt (so LSG Baden-WÃ¼rttemberg v. 30.11.2017 â [L 4 P 4479/17 B](#) â juris; LSG Berlin-Brandenburg v. 10.05.2017 â [L 32 AS 345/17 B](#) â juris;

B. Schmidt, a.a.O., [Â§ 192](#), Rn. 2, m.w.N.; von Kageneck in DÄ¶rndorfer/Neie/Wendtland/Gerlach, Kostenrecht, [SGG Â§ 192](#), Rn. 3; Lowe, a.a.O.; Rn. 5), obgleich der Gesetzgeber in Satz 2 nicht wie in [Â§ 51 Abs. 2 ZPO](#) oder [Â§ 85 Abs. 2 ZPO](#) ausdrÄ¶cklich (nur) das "Verschulden oder Verhalten" gleichgestellt hat.

Soweit vertreten wird, der Wortlaut des [Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) schrÄ¶nke die darin geregelte Gleichstellung von Beteiligten und ihren Vertretern/BevollmÄ¶chtigten im Hinblick auf Satz 1 nicht ein (Loytved, jurisPR-SozR 9/2018, Anm. 3 zu LSG Baden-WÄ¶rttemberg v. 30.11.2017 â¶¶ [L 4 P 4479/17 B](#) -, m.w.N.), so fÄ¶hrt diese Interpretation nicht weiter, da dem Wortlaut jedenfalls eine Erweiterung des Adressatenkreises "Beteiligte" nicht ausdrÄ¶cklich entnommen werden kann. Eine solche Erweiterung ergibt sich auch nicht unter BerÄ¶cksichtigung der Gesetzesmaterialien zu der hier anzuwendenden Fassung des [Â§ 192 SGG](#) durch Art. 1 Nr. 65 Sechstes Gesetz zur Ä¶nderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 ([6. SGGÄ¶ndG], BGBl. I S. 2144). Mit der BegrÄ¶ndung wird zwar ausgefÄ¶hrt, dass sich die Neufassung des [Â§ 192 SGG](#) an [Â§ 34](#) Gerichtskostengesetz anlehne. Er werde "dem Gericht ermÄ¶glicht, in FÄ¶llen, in denen Beteiligte oder ihre Vertreter bzw. BevollmÄ¶chtigte schuldhaft das Verfahren verzÄ¶gert haben () Kosten aufzuerlegen" ([BT-Drs. 14/5943, S 28](#) zu Nr. 65 ([Â§ 192](#)). Allerdings wird gerade sprachlich nicht etwa ausgefÄ¶hrt, dass allen "Verursachern" Kosten auferlegt werden kÄ¶nnen. Vielmehr werden in der weiteren BegrÄ¶ndung nur noch "Beteiligte" angesprochen. AusdrÄ¶cklich wird auch die Regelung des [Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht erlÄ¶utert (vgl. Loytved, a.a.O.). Soweit mit der GesetzesbegrÄ¶ndung auf [Â§ 34](#) Bundesverfassungsgerichtsgesetz â¶¶ BVerfGG â¶¶ Bezug genommen und ausgefÄ¶hrt wird, dass "entsprechend [Â§ 34](#) Bundesverfassungsgerichtsgesetz die MÄ¶glichkeit erÄ¶ffnet (wird einem Beteiligten Kosten aufzuerlegen ()", kann der Senat diesen AusfÄ¶hrungen nicht eine Auslegung des [Â§ 192 Abs. 1 SGG](#) dahin entnehmen, dass der Kreis der Beteiligten nach [Â§ 69 SGG](#) erweitert worden ist, da die in Bezug genommene Vorschrift des [Â§ 34 BVerfGG](#) in der Fassung ab 11. August 1993, anders als noch die Fassung vom 12. Dezember 1985, gerade keine EinschrÄ¶nkung des Adressatenkreises einer Kostenauflegung vornimmt. Gerade diesen Wortlaut des [Â§ 34 BVerfGG](#) hat der Gesetzgeber im Rahmen des [Â§ 192 Abs. 1 SGG](#) bei der Bestimmung des Adressatenkreise nicht Ä¶bernommen, sondern diesen ausdrÄ¶cklich bestimmt (wie hier LSG Baden-WÄ¶rttemberg v. 30.11.2017 â¶¶ [L 4 P 4479/17 B](#) -, a.a.O., Rn. 17; LSG Berlin-Brandenburg v. 10.05.2017 â¶¶ [L 32 AS 345/17 B](#) -, a.a.O., Rn. 49; a.A. LSG Berlin-Brandenburg v. 29.02.2012 â¶¶ [L 29 AS 1144/11](#) â¶¶ juris, m.w.N.; Loytved, a.a.O., m.w.N.).

Unter Beachtung der Entstehungsgeschichte des [Â§ 192 SGG](#) kann [Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nur als Zurechnungsnorm verstanden werden.

[Â§ 192 SGG](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 gÄ¶ltigen Fassung war zweifellos zu entnehmen, dass Schuldner der GebÄ¶hren nur ein Beteiligter ist. Ein Wille des Gesetzgebers zu einer diesbezÄ¶glichen Neuregelung durch das 6. SGGÄ¶ndG ist der GesetzesbegrÄ¶ndung nicht zu entnehmen. Die Aussage, die Neufassung der Vorschrift lehne sich an [Â§ 34](#) Gerichtskostengesetz an, verdeutlicht vielmehr, dass

an dem Kreis der "Schuldner" in [Â§ 192 SGG](#) nichts geÃ¤ndert werden sollte.

[Â§ 34 Abs. 1 GKG](#) in der damaligen Fassung (d. Art. 1 Abs. 1 Nr. 18 nach Maßgabe d. Art. 11 G v. 24.6.1994 I 1325 (KostRÃ¶ndG 1994, nunmehr [Â§ 38 GKG](#)) lautete: "1Wird auÃ¶er im Fall des [Â§ 335](#) der ZivilprozeÃ¶ordnung durch Verschulden des KlÃ¶gers, des Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mÃ¶ndlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mÃ¶ndlichen Verhandlung nÃ¶tig oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachtrÃ¶gliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die frÃ¶her vorgebracht werden konnten, verzÃ¶gert worden, so kann das Gericht dem KlÃ¶ger oder dem Beklagten von Amts wegen eine besondere GebÃ¶hr in HÃ¶he einer GebÃ¶hr auferlegen. Die GebÃ¶hr kann bis auf ein Viertel ermÃ¶Ã¶igt werden. Dem KlÃ¶ger, dem Beklagten oder dem Vertreter stehen gleich der Nebenintervenient, der Beigeladene, der Oberbundesanwalt und der Vertreter des Ã¶ffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter".

Nach einhelliger Meinung sind danach GebÃ¶hrensschuldner nur KlÃ¶ger und Beklagter (vgl. nunmehr zu [Â§ 38 GKG](#): Zimmermann in Binz/DÃ¶rndorfer/Zimmermann, GKG, 4. Aufl. 2019, Â§ 38, Rn. 16 auch z. S.3; DÃ¶rndorfer in DÃ¶rndorfer/Neie/Wendtland/Gerlach, BeckOK Kostenrecht, Stand 09/2019, [Â§ 38 GKG](#), Rn. 12; Thiel in Schneider/Volpert/FÃ¶lsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, Â§ 38, Rn. 16)

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des [Â§ 197a SGG](#) , da der BeschwerdefÃ¶hrer nicht zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÃ¶rt. Allerdings war nur Ã¶ber die notwendigen auÃ¶ergerichtlichen Kosten zu entscheiden, da Gerichtskosten bei Erfolg der Beschwerde nicht anfallen (GerichtsgebÃ¶hren nach [Â§ 3 Abs. 2 GKG](#) in Verbindung mit Nr. 7504 Kostenverzeichnis nur bei erfolgloser Beschwerde in HÃ¶he von pauschal 60,00 Euro). Die auÃ¶ergerichtlichen Kosten des BeschwerdefÃ¶hrers waren der Staatskasse aufzuerlegen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg v. 10.05.2017 â¶¶ [L 32 AS 345/17 B](#) -, a.a.O., Rn. 55 ff.). Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus [Â§ 47 GKG](#) und entspricht der HÃ¶he der vom Sozialgericht auferlegten Kosten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 18.02.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024